

(3) Vor der Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes hat das für den Wohnsitz der Pflegeperson zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen der zuständigen Abteilung Mutter und Kind das Pflegekind, die Pflegeperson und die mit der Pflegeperson im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ärztlich zu untersuchen.

§ 5

(1) Werden nachträglich Gründe bekannt, die gegen die Berechtigung zur Erziehung eines Kindes sprechen, so hat die Abteilung Mutter und Kind die Erlaubnis aufzuheben.

(2) In dringenden Fällen hat die Abteilung Mutter und Kind das Recht, das Pflegekind vorübergehend an anderer Stelle unterzubringen.

§ 6

(1) Die zuständige Abteilung Mutter und Kind, in deren Bezirk die Pflegeperson ihren Wohnsitz hat, kontrolliert die Erziehung und Pflege des Pflegekindes.

(2) Die Abteilung Mutter und Kind soll zur Durchführung der Aufgaben, die mit der Aufsicht über die Pflegekinder in Zusammenhang stehen, hauptsächlich ehrenamtliche Kräfte zur Mitarbeit heranziehen.

(3) Der Abteilung Mutter und Kind und deren Beauftragten muß von den Erziehungsberechtigten jede Auskunft über das Pflegekind gegeben sowie jederzeit Zutritt zu dem Pflegekind ermöglicht werden.

(4) Wesentliche Veränderungen, die sich in der Umgebung des Pflegekindes oder im Haushalt der Pflegepersonen ergeben und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes auswirken können, sind der Abteilung Mutter und Kind mitzuteilen.

§ 7

(1) Die Anforderungen der Schule und der regelmäßige Schulbesuch dürfen durch häusliche Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Zu häuslichen Arbeiten darf das Pflegekind nur insoweit herangezogen werden, als dies den Kräften des Kindes und den Jugendschutzbestimmungen, insbesondere den Jugendarbeitsschutzbestimmungen vom 9. Oktober 1947 entspricht.

(2) Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind für die Pflegeperson verbindlich.

(3) Bei Erkrankung des Pflegekindes muß ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

§ 8

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Abteilung Mutter und Kind ein Kind in Pflege nimmt oder behält, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig DM oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Abteilung Mutter und Kind ein.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.

(2) Die §§ 19 bis 31 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1922 für Jugendwohlfahrt (RGBl. I S. 633) treten außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium

Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen

Grotewohl

I. V.: Matern
Staatssekretär

**Verordnung
über Heimerziehung von Kindern und
Jugendlichen.**

Vom 26. Juli 1951

Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines geeinten demokratischen und friedliebenden Deutschlands, zu Kämpfern für den Frieden und zu Freunden aller friedliebenden Völker mit der Sowjetunion an der Spitze.

Die Heimerziehung erfüllt diese Aufgabe gemeinsam mit der demokratischen Schule an allen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehung nicht durch das Elternhaus gesichert ist. Sie soll diesen Kindern und Jugendlichen in engster Verbindung mit der Schule, der Berufsausbildung und der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen eine normale Entwicklungsmöglichkeit bieten. Unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen wird die Erziehung zum Kollektiv die Erreichung dieses Zieles sichern.

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Gesundheitswesen, des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen folgendes bestimmt:

§ 1

Die staatlichen Heime für Kinder und Jugendliche gliedern sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung folgendermaßen:

1. Heime für Kinder von 3 bis 14 Jahren
 - a) Normalkinderheime,
 - b) Spezialkinderheime,
 1. für schwererziehbare Kinder,
 2. für bildungsfähige schwachsinnige Kinder;
2. Heime für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - a) Jugendwerkhöfe,
 - b) Jugendwohnheime,
 - c) Heime für bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche;
3. Durchgangsstationen für Kinder und Jugendliche;
4. Kindererholungsheime.